GESCHRIEBENE BEDINGUNGEN

Diese Geschriebenen Bedingungen gehen den Klauseln und Besonderen Bedingungen, diese den Allgemeinen Bedingungen und jene den gesetzlichen, überall wo sie voneinander abweichen, vor.

Sollte es in diesem Vertrag Bestimmungen geben, die einander im Einzelfall widersprechen, so finden die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bestimmungen Anwendung.

1. Grundlage der Versicherung

1.1. Dem Vertrag liegen zugrunde:

Allgemeine Österreichische Transportversicherungsbedingungen 2001 § 4.2. eingeschränkte Deckung

Bei folgenden Risiken gelten die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungbedingungen AÖTB 2001 4.1. volle Deckung als vereinbart:

- für die Dauer der Be- und Entladung
- Diebstahl, Raub Vorraussetzung dafür ist, dass bei Aufenthalten der LKW-Lenker beim Fahrzeug bleibt

in der jeweils bei Erneuerung des Vertrages gültigen Fassung

- 1.1.1. Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers für Risiken, soweit
 - der Versicherungsschutz oder die sonstigen Leistungen selbst

und/oder

- die dem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Risiken

anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN und/oder der EU/EEA und/oder sonstige anwendbare nationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzen würden.

- 1.2. Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen oder Klauseln im Laufe der Versicherungsdauer geändert, so gelten die Vergünstigungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- 1.2.1. Erfordern die Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

2. Umfang der Versicherung

- 2.1. Versichert gelten sämtliche nicht-gewerbliche Transporte der versicherten Güter innerhalb Österreichs den angrenzenden Nachbarstaaten.
- 2.2. Es können auch andere in diesem Vertrag nicht ausdrücklich angeführte Transporte bzw. Zusatzrisiken unter dieser Polizze versichert werden. Voraussetzung dafür ist, daß mit dem Versicherer vor Risikobeginn eine Vereinbarung getroffen wird.

2.3. Sollten nach einem versicherten Schadenfall Kosten für die Nottötung oder für die Heilung des Pferdes entstehen, trägt der Versicherer 10 % der Versicherungssumme, mind. jedoch € 1.000,-- und max. € 10.000,--.

Der durch die Nottötung verursachte Tod, ist mit einer Versicherungssumme in Höhe von ______ begrenzt.

- 2.4. Nicht versichert ist Wertminderung bzw. dauernde Unbrauchbarkeit der Pferde.
- 2.5. Ausgeschlossenen Schäden sind, ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen ausgeschlossen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
- 2.5.1. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
- 2.5.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.
- 2.5.3. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, daß ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.
- 2.6. In teilweiser Abänderung der diesem Vertrag zugrunde liegenden gedruckten Bedingungen sind zusätzlich die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen und biochemischen Substanzen oder elektromagnetische Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind zusätzlich zu den Gefahren der Kernenergie die Gefahren sonstiger ionisierender Strahlungen. Schäden an den versicherten Gegenständen sind jedoch dann versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.

3. Kriegs- und Streik-Risiken

- 3.1. Für die Dauer der See- und Lufttransporte gelten die Güter gemäß den jeweils gültigen Kriegsklauseln auch gegen die Gefahren des Krieges etc. gedeckt.
- 3.2. Das Risiko des Streiks, der bürgerlichen Unruhen etc. gilt ebenfalls gemäß den jeweils gültigen Streik- und Aufruhrklauseln mitversichert.
- 3.3. Die vorstehend genannten Gefahren kann der Versicherer weltweit mit einer Frist von 48 Stunden kündigen, soweit die versicherten Transporte und Lagerungen noch nicht begonnen haben.

- 3.4. Die Kündigung wird wirksam mit Ablauf der oben genannten Frist, beginnend mit Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingegangen ist. Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für die Mitbeteiligten.
- 3.5. Für Lagerungen, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben und die gemäß den oben stehenden Bestimmungen über die Mitversicherung politischer Gefahren versichert sind, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 30 Tage.
- 3.6. Soweit andere, international anerkannte, insbesondere englische Bedingungen (z.B. Institute Cargo Clauses) aufgrund kaufvertraglicher oder sonstiger Bestimmungen von Fall zu Fall vereinbart werden, gelten die Kündigungsfristen dieser anderen Bedingungen, jedoch nicht mehr als sieben Tage.

4. Verladeweise

4.1. Art- und transportgerechte Verladung.

5. Höchstversicherungssumme

beträgt	ie	Т	rans	od	rt

6. Besondere Vereinbarungen

- 6.1. Selbstverladungen durch den Versicherungsnehmer und/oder Versicherten gelten im gleichen Umfang versichert wie Verladungen durch Dritte. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jedoch Schäden durch grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.
- 6.2. Jede Änderung des Reiseweges sowie Aufenthalte und Zwischenlagerungen sind mitgedeckt. Gegebenenfalls haben die Versicherer Anspruch auf eine Prämienzulage, die von Fall zu Fall zu vereinbaren ist.
- 6.3. Nichtauslieferung

Im Falle der Nichtauslieferung von versicherten Gütern gelten für die Regulierung des Schadens im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer die gleichen Fristen wie bei Verschollenheit (Ziff. 19.2. der AÖTB 2001).

7. Dauer der Versicherung

- 7.1. Die Versicherung besteht von Haus zu Haus und beginnt, sobald die Güter am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle entfernt werden, an der Sie bisher aufbewahrt wurden
- 7.2. Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,
 - sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle), wobei der unverzügliche Weitertransport bis zur endgültigen Aufbewahrungsstelle mitversichert ist;
 - sobald die G\u00fcter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbef\u00fcrdert werden, wenn durch die \u00e4nderung des Ablieferungsortes die Gefahr erh\u00f6ht wird.

- mit dem Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen. Soweit das eigene Interesse des Versicherungsnehmers betroffen ist, endet die Versicherung nicht durch Ablauf der vereinbarten Frist, wenn der versicherte Transport nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen durch ein versichertes Ereignis verzögert wurde und der Versicherungsnehmer die Verzögerung unverzüglich anzeigt. Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.
- bei Versendungen zu den Incoterms FOB oder CFR, wenn die Güter an Bord des Seeschiffes verstaut sind;
- mit dem Gefahrübergang, wenn die Güter wegen eines versicherten Ereignisses verkauft werden;
- sobald bei vom Versicherungsnehmer veranlassten Lagerungen der Zeitraum von 60 Tagen überschritten wird, bzw. 90 Tagen, wenn dieses aufgrund von Akkreditivvorschriften gefordert wird.

8.	Prämie, Prämienzahlung
8.1.	Die Prämie beträgt
	€ p.a. inkl. 11 % Versicherungssteuer
8.2.	Die Prämienabrechnung erfolgt jährlich.
9.	Bestimmungen im Schadenfall
9.1.	Etwaige Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.
9.2.	Anzeigepflicht – Obliegenheitsverletzung
	Auf eine Verletzung der Anzeigepflicht und/oder sonstiger Obliegenheiten kann sich der Versicherer nur berufen, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
10.	Sonstiges
10.1.	Werden gedruckte Bedingungen oder Klausel verändert, so hat der Versicherungsnehmer das Recht zu entscheiden, welche Fassung für den Vertrag weiter angewandt wird.
10.2.	Der Versicherer erkennt an, daß ihm bei Abschluß des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, daß irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.
11.	Makierkiausei
	Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit der gegenständlichen Polizze wird mit, abgewickelt. Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn diese beim Makler eingegangen sind. Dieser ist zu deren unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet.

12. Bevollmächtigungsklausel

Die Verwaltung des Vertrages liegt bei der Carl Schröter GmbH Assekuranz-Kontor, Groß Enzersdorf, Österreich. Dies gilt gleichermaßen für die Schadenbearbeitung.

13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für diesen Vertrag wird Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

--- 000 ---